

Flurbereinigungsverfahren Bensheim-Auerbach, Az.: VF 1087

Geschäftszeichen: 2-HP-05-10-87-01-B-0006#004

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes einschließlich der Wertermittlungsergebnisse und Ladung zum Anhörungstermin

Im Flurbereinigungsverfahren VF 1087 Bensheim-Auerbach wird zur Bekanntgabe der Wertermittlungsergebnisse gem. § 32 Flurbereinigungs-gesetz, des Flurbereinigungsplanes und Anhörung der Beteiligten gem. § 59 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546) in Verbindung mit dem Hessischen Ausführungsgesetz zum FlurbG vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 426) in der jeweils geltenden Fassung geladen.

Beteiligte sind gemäß § 10 FlurbG

- die Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren (Eigentümer und Erbbauberechtigte der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke),
- alle Nebenbeteiligten gem. § 10 Nr. 2 FlurbG, insbesondere die Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung beschränken, die vom Verfahren betroffenen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände,
- die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebiets mitzuwirken haben (Angrenzer an das Flurbereinigungsgebiet gemäß § 56 FlurbG).

I. Offenlegung der Unterlagen des Flurbereinigungsplanes

Der Flurbereinigungsplan von Bensheim-Auerbach liegt mit seinen Bestandteilen

am Montag, den 02. Dezember 2024

am Mittwoch, den 04. Dezember 2024

und

am Donnerstag, den 05. Dezember 2024

**jeweils in der Zeit von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und
von 13:30 Uhr – 16:00 Uhr**

**im Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Raum 77, Odenwaldstraße 6, in
64646 Heppenheim**

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Zur Auskunftserteilung und Erläuterung der Unterlagen sind während dieser Zeiten Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde anwesend, um Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen. Auf Wunsch wird den Beteiligten die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutert.

II. Offenlegung der Wertermittlung des 3. und 4. Änderungsbeschluss

Gemarkung Auerbach	Flur 1	Nr.	63/1, 64/1 und 650/5
Gemarkung Auerbach	Flur 17	Nr.	312/3, 312/4, 312/5, 313/1, 313/2, 313/3, 314/1, 315, 395/38 und 395/47

III. Anhörungstermin

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten gemäß § 32 und § 59 Abs. 2 FlurbG wird anberaumt auf

**Freitag, den 06. Dezember 2024, 10:00 Uhr,
im Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Raum 77, Odenwaldstraße 6
in 64646 Heppenheim**

Im Anhörungstermin erhalten die Beteiligten Gelegenheit, sich zu den Ergebnissen des Flurbereinigungsverfahrens zu äußern.

Wer gegen die Inhalte des Flurbereinigungsplanes oder der Wertermittlung keine Einwände hat, braucht den Termin nicht wahrzunehmen.

IV. Erläuterungen zum Auszug aus dem Flurbereinigungsplan – Nachweis des Neuen Bestandes

Jedem Teilnehmer wird ein Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Nachweis des Neuen Bestandes), der seine neuen Flurstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrachten nachweist, zugestellt.

Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. an den Vertreter.

Im Neuen Bestand können auch Hinweise auf Textstellen im Flurbereinigungsplan enthalten sein. Diese Textstellen können im Textteil des Flurbereinigungsplanes während der Offenlegung eingesehen werden.

V. Das Verhältnis der Abfindung zur Einlage

Maßgebend für die Landabfindung ist nicht die Fläche, sondern das Wertverhältnis der in das Flurbereinigungsverfahren eingebrachten (alten) Grundstücke (Einlagewert). Dieser ist in Werteinheiten angegeben.

Unvermeidbare Mehr- oder Minderausweisungen werden in Geld ausgeglichen.

Bei der Beurteilung der Abfindung ist zu berücksichtigen:

- a) Eine Abfindung in besseren Klassen ergibt weniger zugeteilte Fläche, eine Abfindung in schlechteren Klassen ergibt mehr zugeteilte Flächen.
- b) Bei der Beurteilung der Abfindung ist der gesamte eingebrachte Besitz der Gesamtabfindung gegenüberzustellen. Die Vor- und Nachteile eines einzelnen Einlagegrundstückes können nicht mit nur einem Abfindungsflurstück verglichen werden.

Sofern Unklarheiten über die Landabfindung und die neue Feldeinteilung bestehen, werden die Bediensteten, soweit möglich, während der Offenlegung jede erforderliche Auskunft geben. Bei Bedarf können Termine auch nach der Offenlegung vereinbart werden.

VI. Veröffentlichung

Die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und der Ladung zum Anhörungstermin werden in den Städten Bensheim und Zwingenberg öffentlich bekanntgemacht.

Darüber hinaus ist die Bekanntgabe über die Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/bodenmanagement/flurbereinigungsverfahren/bensheim-auerbach> abrufbar.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan und die Wertermittlungsergebnisse der unter Punkt II genannten Flurstücke von VF 1087 Bensheim-Auerbach steht den Beteiligten der Rechtsbehelf des Widerspruchs zu. Ein Widerspruch kann im Anhörungstermin am **06. Dezember 2024** oder innerhalb von einem Monat nach dem Anhörungstermin bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Odenwaldstraße 6, 64646 Heppenheim, erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Spruchstelle für Flurbereinigung beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden erhoben wird.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim Amt für Bodenmanagement oder sonstigen Stellen haben keinerlei rechtliche Wirkung.

VIII. Anmeldung unbekannter Rechte zum 2., 3. und 4. Änderungsbeschluss

Mit dem 2., 3. und 4. Änderungsbeschluss wurden folgende Grundstücke zum Verfahren zugezogen:

Gemarkung Auerbach	Flur 1	Nr.	63/1, 64/1 und 650/5
Gemarkung Auerbach	Flur 17	Nr.	303/2, 312/3, 312/4, 312/5, 313/1, 313/2, 313/3, 314/1, 315, 395/38 und 395/47
Gemarkung Auerbach	Flur 18	Nr.	1/21, 1/26, 3/1, 12/1, 16/1, 19, 77/8 und 395/43.
Gemarkung Schönberg	Flur 4	Nr.	11/3, 11/9 und 42/3

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieser Bekanntmachung bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.



Amt für Bodenmanagement Heppenheim
Heppenheim, den 31.10.2024
Im Auftrag


(Ritter)